



Beschlussvorlage

Amt: Bauamt
Verfasser: Andreas Döcke

Datum: 01.12.2025
Vorlage Nr.: BV/268/2025

Gremium	Datum	Status	Kategorie
Stadtrat	11.12.2025	öffentlich	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschluss: Bauantrag: Errichtung Tagesklinik in Modulbauweise, Flurstücke 417/2, 417/b, Gemarkung Radeburg

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung einer Tagesklinik in Modulbauweise. Die geplante Tagesklinik verfügt über zwölf Behandlungs- und Betreuungsplätze. Die Einrichtung dient der tagesklinischen medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung von Patienten. Die Tagesklinik ist für einen Betrieb von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Montag bis Freitag, konzipiert. Mit der Einrichtung der Tagesklinik wird ein wesentlicher und notwendiger Beitrag zur Sicherstellung der wohnortnahen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Versorgung der Bevölkerung im Raum Radeburg geleistet. Das Angebot ist an diesem Standort einzigartig, da es eine tagesklinische Versorgung durch klinisch erfahrene Ärzte und ein multiprofessionelles Team gewährleistet. Dadurch werden unnötige stationäre Aufenthalte vermieden, die ambulante Betreuung gestärkt und eine qualitativ hochwertige, patientennahe Versorgung gesichert.

Es wurde ein Antrag auf Befreiung von der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 102 GEG gestellt. Begründung des Antrages: Es kommt ein zertifiziertes System eines Raummodulherstellers zum Einsatz. In diesem System sind keine Systeme zum Einsatz erneuerbarer Energien zur Raumheizung verfügbar. Auf Grund des einschichtigen Betriebes 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr bestehen keine hohen Anforderungen an eine Raumheizung.

Über den Antrag auf Befreiung vom Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.

Die Stadt Radeburg beurteilt das Bauvorhaben im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens und der gesicherten Erschließung.

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB; örtliche Bauvorschriften sind nicht anzuwenden.

Voraussetzung für den Nachweis der gesicherten Erschließung sind Zufahrt, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie Löschwasserversorgung. Die Erschließungsvoraussetzungen wurden geprüft und werden von der Verwaltung bestätigt.

Rechtsgrundlage:

§ 36 BauGB
§ 34 BauGB
§ 102 GEG

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagenverzeichnis:

Ansichten

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Gebäudeschnitt

Grundriss

Lageplan

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

gez.

Ritter
Bürgermeisterin

gez.

Kröhnert
Amtsleiter

gez.

Döcke
Sachbearbeiter-/in